

BGer 8C 140/2017 vom 8. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_140_2017

FR: TF 8C 140/2017 du 8 mars 2017

IT: TF 8C 140/2017 del 8 marzo 2017

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 08.03.2017 8C 140/2017 (8C_140/2017)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 08.03.2017 8C 140/2017
(8C_140/2017) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
08.03.2017 8C 140/2017 (8C_140/2017)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_140/2017 {T 0/2}
Urteil vom 8. März 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte Erbin des A._____,
Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom
21. Dezember 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 16. Februar 2017 gegen den
Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. Dezember 2016, in
Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies ein konkretes
Auseinandersetzen mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen
Erwägungen der Vorinstanz voraussetzt (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S.
68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.; vgl. auch BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 mit weiteren
Hinweisen), dass die Vorinstanz die von der IV-Stelle dem zwischenzeitig verstorbenen
Ehegatten der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. April 2015 zugesprochene
Invalidenrente bestätigt hat, dabei den Beginn des Rentenanspruchs unter Verweis auf Art.
29 Abs. 1 IVG für rechtens erklärte, dass die Beschwerdeführerin den Rentenbeginn auf
einen früheren Zeitpunkt festgelegt haben will, ohne indessen auch nur ansatzweise
aufzuzeigen, inwiefern die dazu getroffenen vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen
qualifiziert falsch im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG (d.h. willkürlich) und die darauf
beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen; lediglich den Entscheid unter Verweis
auf den damaligen Gesundheitszustand des Versicherten als überspitzt formalistisch zu
bezeichnen, reicht nicht aus, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass
deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde
nicht eingetreten wird, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise
auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, womit sich das
Prozesskostenbefreiungsgesuch als gegenstandslos geworden erweist, erkennt der
Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten

erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 8. März 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.